



Eheschließung deutscher Staatsangehöriger in der VR China

1. Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf den Erfahrungen der Auslandsvertretungen und sollen als erste Orientierungshilfe für deutsche Staatsangehörige dienen, die in der VR China die Ehe schließen wollen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Es wird daher den Verlobten empfohlen, rechtzeitig bei der zuständigen chinesischen Zivilstandsbehörde verbindliche Auskünfte einzuholen.

Eine Eheschließung in der VR China ist nur vor den zuständigen chinesischen Zivilstandsbehörden möglich. Die Eheschließung in den deutschen Auslandsvertretungen ist **nicht** möglich.

2. Deutsche Staatsangehörige, die beabsichtigen, in der VR China zu heiraten, müssen nach unserer Information gegenwärtig folgende Unterlagen bei den chinesischen Behörden vorlegen:
 - a) einen gültigen deutschen **Reisepass**,
 - b) ein deutsches **standesamtliches Ehfähigkeitszeugnis mit Legalisationsvermerk** der zuständigen chinesischen Auslandsvertretung in Deutschland **oder** eine unter Vorlage eines deutschen Ehfähigkeitszeugnisses ausgestellte **Konsularbescheinigung** (siehe hierzu Ziffer 4),
 - c) mindestens 3 **Fotos** (Querformat 4,0 x 6,0 cm mit einfarbigem Hintergrund, Halbkörperfotos, ohne Kopfbedeckung, möglichst Hochglanz), auf denen die Verlobten gemeinsam abgebildet sind
 - d) bei geschiedenen oder verwitweten Verlobten ein **Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk** bzw. eine **Scheidungs-** bzw. **Sterbeurkunde des früheren Ehepartners**.
3. Für die Erteilung eines **Ehfähigkeitszeugnisses** liegt die Zuständigkeit beim Standesamt an Ihrem aktuellen gemeldeten deutschen Wohnsitz, sonst an Ihrem zuletzt gemeldeten deutschen Wohnsitz.

Es empfiehlt sich, vor Zusammenstellung aller Dokumente unmittelbar mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung zu treten und zu klären, welche Unterlagen dort vorzulegen sind. Der Versand der Unterlagen an das Standesamt muss durch Sie persönlich erfolgen.

- a) Den **Antrag auf Ausstellung eines Ehfähigkeitszeugnisses** erhalten Sie unmittelbar vom zuständigen Standesamt; auf unserer Homepage halten wir [unter diesem Link \(unter „Formulare“\)](#) ebenfalls ein Formular bereit.

Sofern der Antrag nicht persönlich beim Standesamt in Deutschland gestellt wird, bedarf die Unterschrift des Antragstellers (deutscher Verlobter) auf dem Antragsformular zur Ausstellung eines Ehfähigkeitszeugnisses der Unterschriftsbeglaubigung. Unterschriftsbeglaubigungen werden ohne Terminvereinbarung an den jeweiligen Auslandsvertretungen unter Vorlage des Reisepasses vorgenommen. Die Gebühr beträgt 20,- Euro, zahlbar in RMB oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visakarte).

b) Folgende **Unterlagen** werden vom Standesamt für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Regel benötigt:

- ausgefüllter Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (ggf. mit beglaubigter Unterschrift des Antragstellers)
- beglaubigte Passkopien beider Verlobter
- Geburtsurkunden* beider Verlobter
- Ledigkeitsnachweis* und ggf. auch eidesstattliche Erklärung* zum Familienstand des/der ausländischen Verlobten
- Heirats- und Scheidungsurkunde* eventueller Vorehen

*chinesische Urkunden sind in Form von „notariellen Urkunden“ mit deutscher Übersetzung und in legalisierter Form vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Merkblätter „Legalisation“ ([Link hier](#)).

4. Sofern der chinesische Standesbeamte eine **konsularische Bescheinigung** gem. Tz. 2b) verlangt, beachten Sie bitte, dass eine solche nur auf der Grundlage des standesamtlichen Ehefähigkeitszeugnisses von den deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt werden kann. Eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes mit Angabe des Personenstandes reicht für die Ausstellung einer Konsularbescheinigung nicht aus

Für die Beantragung der Konsularbescheinigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ehefähigkeitszeugnis im Original mit einer Kopie
- Kopien der Reisepässe beider Verlobten

Die Konsularbescheinigung kann zu den Öffnungszeiten der Konsularreferate der deutschen Auslandsvertretungen persönlich durch einen/die Verlobten oder einen Bevollmächtigten beantragt werden. Die Gebühr beträgt 25,- Euro zahlbar in RMB oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visakarte).

Die Konsularbescheinigung wird in Deutsch ausgestellt. Vom zuständigen chinesischen Standesamt wird Ihnen ggf. ein Übersetzungsbüro empfohlen, das eine Übersetzung in die chinesische Sprache anfertigt.

5. Eine in der VR China nach Ortsrecht geschlossene Ehe ist in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Nach der Trauung erhalten beide Ehegatten jeweils ein rotes Heiratsbuch in chinesischer Schrift als Nachweis über die erfolgte Eheschließung. Zur Vorlage bei einer deutschen Behörde bedarf die chinesische Heiratsurkunde der Legalisation (siehe Merkblätter „Legalisation“ ([Link hier](#))).

Die im Ausland geschlossene Ehe kann auf Antrag gebührenpflichtig in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet werden (siehe Merkblatt „Eheregister“ ([Link hier](#))).

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.